Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 52.

(Nr. 4768.) Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856. aufzunehmende Staatsanleihe von 7,680,000 Thalern.

Auf den Antrag in Ihrem Berichte vom 19. d. M. genehmige Ich, daß die Staatsanleihe von 7,680,000 Rthlrn. (sieben Millionen sechshundert achtzigtausend Thalern), welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856., betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz nach Frankfurt a. d. O. und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig, aufzunehmen ist, in Schuldverschreibungen

über 100 Rthlr. (Einhundert Thaler),
200 Rthlr. (zweihundert Thaler),
500 Rthlr. (fünfhundert Thaler),
und 1000 Rthlr. (Eintausend Thaler)

allmälig nach Maaßgabe des Bedarfs ausgegeben, mit vier und einem halben Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinset und von dem auf die vollständige Eröffnung des Betriebes der beiden genannten Eisenbahnen folgenden Jahre ab jährlich mit mindestens Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten und der durch Verjährung präkludirten Zinsen des Gesammtkapitals, getilgt werde. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

An den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 26. September 1857.

(Nr. 4769.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 17. August 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von dem Aken-Rosenburger Deichverbande beschlossen worden, die zur normalmäßigen Ausführung der Deichlinie, sowie zur gründlichen Entwässerung der Niederung erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Deichamtes:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen im Betrage von 100,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlrn., Einmal hundert tausend Thalern, welche in 400 Apoints à 25 Rthlr., in 400 Apoints à 100 Rthlr. und in 100 Apoints à 500 Rthlr. nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorationskassen-Beiträge des Aken-Rosenburger Deichverbandes mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Januar 1863. ab alljährlich mit mindestens Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. August 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh und zugleich für den Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation
des Aken-Rosenburger Deichverbandes

Litt. ..... № .....

über {fünf und zwanzig / Einhundert / fünfhundert} Thaler Preußisch Kurant.

Der Aken-Rosenburger Deichverband verschuldet dem Inhaber dieser Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe von {fünf und zwanzig / Einhundert / fünfhundert} Thalern, deren Empfang das unterzeichnete Deichamt bescheinigt.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung seiner Meliorationen von dem Deichverbande in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1857. S. ...) aufgenommenen Gesammtdarlehns von Einmal hundert tausend Thalern. Die Rückzahlung der Schuld geschieht spätestens vom 2. Januar 1863. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1862. ab im Monate Juni jeden Jahres, zuerst im Juni 1862., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt dann in dem Zinstermine am 2. Januar des folgenden Jahres. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen und Dessauschen Staats-Anzeiger, dem Magdeburger Correspondenten, dem Magdeburger Amtsblatt und dem Calber Kreisblatt. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der

der Provinz Sachsen, in welchem andern Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Deichkasse in Aken, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Calbe a. d. Saale.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Deichamte anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1865. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Deichkasse in Aken gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund der §§. 6. ff. des Allerhöchst vollzogenen Statuts vom 28. August 1856. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1856. S. 913.) von den Verbands-Genossen erhoben werden.

Dessen

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Aken, den ..ten .... 18..

Das Deichamt des Aken-Rosenburger Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register
№ .....

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Zins-Kupon

zur

Obligation des Aken-Rosenburger Deichverbandes

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Deichkasse zu Aken.

Aken, den ..ten .... 18..

Das Deichamt des Aken-Rosenburger Deichverbandes.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Eingetragen im Register
№ .....

(Nr. 4770.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Emmerich, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 19. August d. J., dessen Anlagen zurückerfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Emmerich, im Kreise Rees des Regierungsbezirks Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit der Landgemeinde Klein-Netterden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 24. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Raumer.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4771.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Neukirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Ich will auf Ihren Bericht vom 10. August d. J., dessen Anlagen zurückerfolgen, der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Neukirchen, im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf, ihrem Antrage gemäß, nach erfolgter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem sich dieselbe mit anderen Gemeinden befindet, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 24. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4772.) Statut des Blumenthaler Deichverbandes. Vom 31. August 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der auf dem rechten Elbufer vom Dorfe Schartau aus bis Parchau im Vorlande des alten Haupt-Elbdeiches sich erstreckenden Niederung Behufs der Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Elbe zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Blumenthaler Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Die in der Niederung auf dem rechten Elbufer im Vorlande des Haupt-Elbdeiches von oberhalb des Dorfes Schartau bis nach Parchau zu liegenden Grundstücke werden, um sie gegen das Sommerhochwasser der Elbe zu schützen, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Burg.

§. 2.

Der zum Schutz der Niederung erforderliche Deich beginnt am Schartauer Winterdeiche, in der Nähe des Dorfes Schartau, läuft 200 Ruthen lang westlich bis in die Nähe des rechten Elbufers und dann in mehr oder weniger Entfernung an diesem Ufer entlang bis auf die Wiesen der Parchauer Kossäthen, wo er als Flügeldeich endigt.

Er besteht:

1) aus dem schon vorhandenen Schartauer Deich,
2) aus dem schon bestehenden Blumenthaler Deich und
3) aus dem als Fortsetzung des letzteren neu zu schüttenden Flügeldeiche auf dem Seefelde und der Parchauer Feldmark.

Die Höhe des Deiches wird dahin festgesetzt, daß der Schartauer Deich von seinem Anfange am Winterdeiche ab 400 Ruthen lang bei einem Wasserstande der Elbe von 16 Fuß 8 Zoll am Magdeburger Pegel, der übrige Theil dieses Deiches und der Blumenthaler Deich in seiner ganzen Länge bei 17 Fuß

 8 Zoll

8 Zoll am Magdeburger Pegel und der Deich ad 3. bei 16 Fuß Elbstand desselben Pegels überströmt werden soll, und daß die Krone des Deiches über die vorgedachten Maaße hinaus nicht erhöhet werden darf. Die auf 17 Fuß 8 Zoll liegende Krone des Blumenthaler und Schartauer Deiches soll bis auf die anstoßend niedrigeren Deichkronen in einer Länge von 5 Ruthen allmälig abfallen.

Die auf 16 Fuß und 16 Fuß 8 Zoll normirten Deiche erhalten eine 6 Fuß breite Krone, 6füßige äußere und 8füßige innere Böschung; soweit die Krone mit einem Elbstande von 17 Fuß 8 Zoll gleich hoch liegt, wird die Krone 8 Fuß breit, die äußere Böschung eine 4füßige, die innere eine 3füßige.

Die Herstellung und Unterhaltung des Schartauer Deiches in den angegebenen Dimensionen erfolgt nach dem Maaßstabe, wie die erste Anlage des Deiches geschehen und die Unterhaltungspflicht durch die Separationsverhandlungen festgesetzt ist.

In Betreff der Grasnutzung auf dem Schartauer Deiche verbleibt es ebenfalls bei den darüber in dem Separationsrezesse von Schartau festgesetzten Bestimmungen.

Der Sommerdeich auf Parchauer Flur mit den dazu gehörigen Schleusen wird nach Maaßgabe der Grundstücksgrenzen theils von der Kommunion der Ackerleute, theils von der Kommunion der Kossäthen in Parchau angelegt und künftig unterhalten.

Der Maaßstab der Beitragspflicht und der Nutzungsrechte soll bei der schwebenden Separation von Parchau festgestellt werden.

Bei der Herstellung der Parchauer Sommerdeiche wird als vorläufiger Maaßstab der Viehstand, event. bei Streitigkeiten der von der Regierung in Magdeburg anderweit zu bestimmende Maaßstab, vorbehaltlich künftiger Ausgleichung, angewendet.

Die Herstellung und Unterhaltung des Blumenthaler Deiches und des Sommerdeiches durch das Seefeld mit den dazu gehörigen Schleusen erfolgt von der Feldgemeinde Blumenthal nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche über die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen in dem Separationsrezesse von Blumenthal getroffen sind. Zunächst werden die Kosten zu dem Deichbau und zur künftigen Unterhaltung dieser Deiche aus der gemeinsamen Kasse entnommen, event. nach Hufenbesitz aufgebracht. Der Erlös von der Grasnutzung dieser Deiche wird zum Nutzen dieser Deiche verwandt, jedoch den Blumenthaler Deichamts-Deputirten überlassen, sich in Betreff der Grasnutzung auf dem Sommerdeiche im Seefelde mit dem Grundeigenthümer nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 18. der Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853. anderweit zu einigen.

§. 3.

§. 3.

Die Arbeiten der Deichinteressenten werden nicht durch Naturalleistungen derselben, sondern für Geld ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu diesen Arbeiten, zur Besoldung der technischen Beamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach Maaßgabe der Bestimmungen über die Unterhaltungspflicht im §. 2. aufzubringen.

§. 4.

Die Höhe des gewöhnlichen jährlichen Deichkassenbeitrages zur Unterhaltung der Verbandsanlagen wird, wenn es erforderlich erscheint, von der Königlichen Regierung nach Anhörung des Deichamtes festgesetzt. Desgleichen die Höhe des anzusammelnden Reservefonds.

§. 5.

Der jedesmalige Kreislandrath ist Deichhauptmann des Verbandes und hat das Recht, aus den Magistratsmitgliedern der Stadt Burg seinen Stellvertreter zu erwählen. Das Amt des Deichhauptmanns und seines Stellvertreters ist ein Ehrenamt.

§. 6.

Sollte die Zuziehung eines Wasserbau-Technikers nöthig werden, so übernimmt der jedesmalige Distrikts-Wasserbaubeamte die Geschäfte desselben und erhält dafür eine von dem Deichamte zu beschließende und von der Königlichen Regierung in Magdeburg festzusetzende Remuneration.

§. 7.

Die Vertheidigung der Deiche, soweit überhaupt eine solche erforderlich erscheint, hat der als Deichhauptmann fungirende Kreislandrath nach Maaßgabe der Unterhaltungspflicht für die einzelnen Deichstrecken und nach den Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853., zu regeln.

§. 8.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf sechs festgesetzt, welche zusammen acht Stimmen führen.

Von diesen erhalten:

a) die Grundbesitzer von Blumenthal.................... 4 Stimmen,

b) die Grundbesitzer in der Feldmark Schartau.............. 2 =

und

c) die in der Feldmark Parchau.......................... 2 =

im Deichamte.

Die vier Stimmen für Blumenthal führen im Deichamte zwei der gewöhnlichen Vorsteher und Deputirten dieser Feldgemeinde, welche alle drei Jahre bei Gelegenheit der jährlichen Vorstandswahl für Blumenthal aus den gewöhnlichen Vorstehern und Deputirten besonders dazu erwählt werden. Jeder dieser Repräsentanten führt zwei Stimmen im Deichamte.

Auf eben diese Art werden die Stellvertreter gewählt.

Die aus dem Separationsrezesse hervorgehenden Deichinteressenten von Schartau wählen auf drei Jahre zwei Repräsentanten und zwei Stellvertreter aus ihrer Mitte.

Jeder Interessent übt sein Stimmrecht nach Maaßgabe seines Beitragsverhältnisses zu den Deichlasten aus.

In Parchau wählen die deichpflichtigen Ackerleute und die deichpflichtigen Kossäthen je Einen Repräsentanten und deren Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für einen dreijährigen Zeitraum.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des am meisten Betheiligten den Ausschlag.

Wählbar ist jeder großjährige Deichinteressent, der den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 9.

Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Güter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigen. Frauen, Minderjährige und andere Bevormundete dürfen ihr Stimmrecht resp. durch ihre Ehemänner und durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn

Wenn ein stimmberechtigter Besitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit sein Stimmrecht.

§. 10.

Der Stellvertreter eines Repräsentanten nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen dessen Stelle ein und tritt für ihn bis zur anderweitigen Wahl ein, wenn der Repräsentant stirbt, oder die Bedingung seiner Wählbarkeit aufhört.

§. 11.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Blumenthaler Deichverband Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statute abgeändert sind.

§. 12.

Abänderungen dieses Deichstatutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 31. August 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. Für den Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Bodelschwingh.

(Nr. 4773.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Kasseler Staatsstraße bei Roßla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg von der Berlin-Kasseler Staatsstraße bei Roßla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der

der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Grafen zu Stolberg-Roßla gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 31. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4774.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Dampfmühlen-Aktiengesellschaft Witten. Vom 9. September 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Dampfmühlen-Aktiengesellschaft zu Witten" mit dem Domizil zu Witten an der Ruhr, in der Grafschaft Mark, zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. August d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Arnsberg abgedruckt werden wird.

Berlin, den 9. September 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).